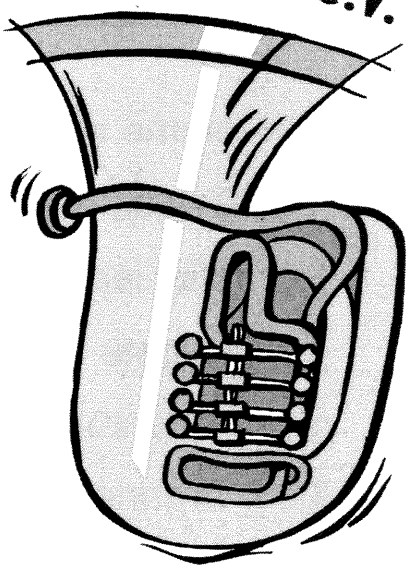
Musikverein Mochenwangen e.V.



Satzung

Stand: 22.03.2024

mit Nachtrag vom 24.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr 3
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust) 3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 5 Ehrenmitgliedschaft 4
§ 6 Organe 5
§ 7 Die Hauptversammlung 6
§ 8 Der Vorstand 6
§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand 7
§ 10 Die Kassenprüfer 8
§ 11 Gemeinnützigkeit 8
§ 12 Satzungsänderungen 9
§ 13 Datenschutzregelungen 9
§ 14 Auflösung 9
§ 15 Ermächtigung 10
§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort 10

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Alle Angaben gelten selbstverständlich für Mitglieder und Funktionäre aller Gender-Zugehörigkeiten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Musikverein Mochenwangen e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Wolpertswende-Mochenwangen; im Vereinsregister eingetragen unter VR 550061 des zuständigen Amtsgerichts.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und im Deutschen Blas- und Volksmusikerverband (BDBV) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Wolpertswende.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

a) regelmäßige Übungsabende,
b) Veranstaltung von Konzerten,
c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

(2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Verein nimmt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch Personen unter 18 Jahren als Mitglieder auf. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der

persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

(6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

(8) Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument spielt, Mitglied im Vorstand ist oder der Fahnenrotte angehört.

(9) Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

(3) Des Weiteren kann vom Vorstand nach 30-jährigem aktivem Musizieren in der Musikkapelle die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) die Hauptversammlung,
b) der Vorstand und
c) der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Organe 1b und 1c sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

(5) Die Hauptversammlung wird durch die Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesender Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mehrere Wahlvorschläge für ein Amt vorhanden sind. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidaten in einem weiteren Wahlgang statt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an die Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Hauptversammlung ist zuständig für

a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
b) die Entlastung des Vorstandes,
c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
e) die Änderung der Satzung,
f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
g) die Auflösung des Vereins und den
h) Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Würtemmberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
b) dem Kassier,
c) dem Schriftführer,
d) dem Dirigenten,
e) dem Jugendleiter,
f) mindestens vier, höchstens sechs Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird einer der Vorsitzenden, ein Kassier und maximal drei Beisitzer, sowie zwei Jahre später ein bis zwei weitere Vorsitzende(n), Schriftführer, Jugendleiter und maximal drei Beisitzer gewählt. Der Dirigent

wird in enger Zusammenarbeit mit den aktiven Mitgliedern ausgewählt und vom Vorstand bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

(3) Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Regelungen für das Innenverhältnis:

a) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Organe und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) Sind die Vorsitzenden verhindert, so werden diese vom Schriftführer oder Kassier vertreten.

c) Die Kassengeschäfte werden von dem Kassier erledigt. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
2. Zahlungen für den Verein bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden ausbezahlt werden,
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

d) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese werden abwechselnd im Zwei-Jahres-Rhythmus auf jeweils vier Jahre gewählt.

(2) Die zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung vor der Vorlage des Kassenabschlusses an die Hauptversammlung zu prüfen und hierüber in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(5) Der Vorstand / die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann

durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8) Dirigenten werden vom Verein bezahlt.

(9) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (Instrumente, Noten, Fahne usw.) nach Bereinigung der Schulden an die Gemeinde Wolpertswende, die es zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von ¾ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 13 Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Die Regelungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Vereins festgelegt. Die Regelungen müssen die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe, Veröffentlichung, das Sperren sowie Löschen der personenbezogenen Daten umfassen. Mitglieder können sich in der Datenschutzordnung zum Umgang des Vereins mit personenbezogenen Daten informieren.

(3) Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen und regelmäßig auf Aktualität geprüft.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche – Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 15 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Anregungen der zuständigen Behörden ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ravensburg

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 22.03.2024 beschlossen und gutgeheißen. Am 24.06.2024 wurden die vom Registergericht geforderten redaktionelle Änderungen eingefügt und beschlossen.

Vorsitzender: _____

Vorsitzender: _____

Vorsitzender: _____

Kassier: _____

Schriftführer: _____

Dirigent: _____

Jugendleiter: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____

Beisitzer: _____